

ZH_OBERGERICHT PC220051 vom 7. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC220051

FR: ZH_OBERGERICHT PC220051 du 7 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PC220051 del 7 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

a) Mit Verfügung vom 6. Oktober 2022 wies das Bezirksgericht Hinwil (Vorinstanz) die Gesuche des Beklagten um Protokollberichtigung und um Herausgabe der Audio-Datei der Verhandlung vom 2. August 2022 ab (Urk. 2). b) Hiergegen erhob der Beklagte mit Eingabe vom 16. Oktober 2022 (Postaufgabe am 24. Oktober 2022) eine als Berufung bezeichnete Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 2): "1. Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben.

E. 2

Die Herausgabe der Audio-Datei der Verhandlung vom 02. August 2022 sei durch das Obergericht zu erwirken.

E. 3

a) Das Beschwerdeverfahren beschlägt eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 250.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen und mit seinem Kostenvorschuss zu verrechnen; der Überschuss ist dem Beklagten zurückzuerstatten, vorbehältlich einer Verrechnung mit anderen offenen Gerichtskosten (Art. 106 Abs. 1, Art. 111 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens, der Klägerin mangels relevanten Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.